

gig machen, und es sei oft recht gut, wenn schlecht geartete Kinder vermietet würden.

Abg. a. d. Winkel erklärt sich gegen das Art'sche Amendenment und findet darin eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Er habe zwar nichts dagegen, fährt er fort, wenn man im Gebirge eine gewisse Einrichtung trüfe, daß die Kinder nicht nach Böhmen verwiesen und dort ihrer vaterländischen Religion abwendig gemacht würden, man habe aber noch andere Grenzen, und es entstehe eine große Ungleichheit. Das allerdings in ersterer Beziehung Gefahr vorhanden sei, gestehe er zu, um aber aus diesem Conflicte herauszukommen, halte er für das Beste, sich für den Gesetzentwurf zu erklären.

Abg. Art: Er begreife nicht, wie man, da man sich für sein Princip entschieden, doch das, was er aufgestellt habe, nicht passend finden könne. Wenn man den Zweck wolle, müsse man auch die Mittel wollen; und er müsse darauf aufmerksam machen, daß ihm Fälle vorkommen seien, wo solche Knaben mehrere Jahre hindurch dem Unterricht entzogen worden und verwildert zurückgekommen seien. Uebrigens habe er seinen Antrag nicht in Bezug auf die Religion allein gestellt, sondern im Allgemeinen, und deswegen auch auf alle Grenzen ausgebreht.

Abg. Mour findet das Amendenment nur auf die Grenze anwendbar, welche gegen Böhmen geht, da an den andern Grenzen Schulen sich befänden, welche, so viel ihm bekannt, in sehr gutem Zustande seien, und er sehe keinen Grund ein, warum, wenn es einmal erlaucht sei, Kinder zu vermieten, dies nicht in einem Orte über der Grenze stattfinden sollte.

Abg. Sachse macht dagegen den Grund geltend, daß man in einem solchen Falle nicht wisse, ob die auswärtige Behörde eine solche Controle, wie unsere Gesetzgebung vorschreibe, ausübe, so daß die Kinder bis zum 14. Jahre in der Religion und den Elementargegenständen unterrichtet würden, und er stimmt daher dem Art'schen Amendenment bei.

Abg. Eisenstück erklärt sich gegen beide Amendenments, und äußert: Was das Sachsische Amendenment beträfe, so gestehe er zu, daß es nicht dringend nothwendig gewesen sei, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß Kinder vor dem 10. Lebensjahr nicht vermietet werden könnten; Kinder in den Schuljahren sollten in der Regel nicht vermietet werden, und es sei sehr zu wünschen, daß diese Regel feststelle; sie habe auch bisher gegolten. Bei der Gesindeordnung sei gleichfalls der Grundsatz befolgt, und darauf angetragen worden, daß in dem Dienstbuche die Confirmation bemerkt werde. Nun sei eine Ausnahme wegen großer Armut und anderer dringender Nothsfälle statuirt worden. Darauf habe sich gegenwärtig ein Bedenken erhoben, indem man eine größere Freiheit in dieser Beziehung wünsche, die Vermietung jedoch vor dem 10. Lebensjahr nicht eintreten lassen wolle. Vor dem 10. Lebensjahr werde aber eine Vermietung auch kaum eintreten, bloß bei Gänsemädchen, und er glaube, wenn die Bestimmung ganz weggeblieben wäre, würde es keinen Nachtheil gehabt haben; wolle man sie aber jetzt weggemommen wissen, so müsse

man einen ausreichenden Grund dazu haben, und der könne nicht darin liegen, daß man glaube, Kinder könnten, ihrer geistigen Ausbildung unbeschadet, vor dem 10. Jahre vermietet werden, und damit könne er sich nicht einverstehen. Was das Amendenment des Abg. Art anlange, so beträfe es eine Beschränkung der Freiheit, und in der Regel könne man annehmen, daß eine Beschränkung der Freiheit nur nachtheilig wirke. Der Antragsteller habe sich auf einen speciellen Fall bezogen, und er wolle denn auch einen anführen. Gesezt er habe einen Bruder, der nach Amerika ginge, und er wolle nun seinen Sohn dahin vermieten, so dürfte er das nach dem Art'schen Amendenment nicht. Wenn er ferner nehme, wie couplet die Grenzen seien, und wie häufig der Fall eintreten könne, daß Kinder wegen großer Armut ihrer Eltern vermietet werden müsten, und zwar in einem Orte, welcher nur einige Hundert Schritte außer Landes sei, so müsse er gestehen, daß dieses Amendenment mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde selbst nicht vereinbarlich sei, woranach jeder seinen Beruf frei wählen könne, und selbst freier Abzug gestattet sei. Ferner, wenn er den Fall bedenke, ein Kind katholischer Confession sei in einem sächsischen Orte, wo keine katholische Schule sich befindet, es biete sich nun die Gelegenheit dar, das Kind in einem katholischen Lande dienen und den Unterricht seiner Confession mit genießen zu lassen, warum wolle man das durch dictatorische Gesetze abschneiden. Es würde also dieses Amendenment nur eine Beschränkung der Freiheit herbeiführen, und nur in einzelnen Fällen anwendbar sein, während es meistentheils keine Anwendung finden könnte.

Abg. Art: Wenn man sage, Beschränkung der Freiheit sei nur nachtheilig, so müsse er allerdings bemerken, daß dann unser ganzes Staatsleben nachtheilig sei, indem diese Beschränkung der Freiheit herbeiführe. Das Beispiel des Bruders, der nach Amerika gehen wolle, passe nicht auf das, was er gesagt; denn der Sohn werde nicht leicht zurückkommen, wenn er verwildert sei. Was von der Verfassungsurkunde gesagt worden, gehe nicht auf die Kinder, sondern auf die Staatsbürger; und was in Betreff der Kinder einer andern Confession gesagt worden, so werde die Rücksicht der Kinder dem jenseitigen Seelsorger obliegen. Er habe Gelegenheit gehabt, mit Gemeinden zu sprechen, welche für die Aufnahme solcher verwahrlosten Kinder in eine Besserungsanstalt zu sorgen hätten, und welche ihm diesen Uebelstand geschildert hätten, und wolle man nicht darauf sehen, so wisse er nicht, wohin es führen soll.

Staatsminister D. Müller: Es sind allerdings betrübende Erfahrungen bisher in dieser Beziehung gemacht worden. Schon seit 30 Jahren hat die Gesetzgebung dahin gestrebt, diesem Uebelstände abzuholzen. In den Generalien von 1805, 1808 und 1811 hat man eine diesfallsige Bestimmung aufgenommen, welche im Wesentlichen mit dem übereinstimmt ist, was der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält, nur daß man hier noch eine Bestimmung in Bezug auf das Alter hinzufügen zu müssen geglaubt hat. Man hat diese Sache auf das Ernennen des Schulvorstandes gestellt, und es scheint auch dies das Ur-

gemef-